GR 12.11.2026 erstellt: BM

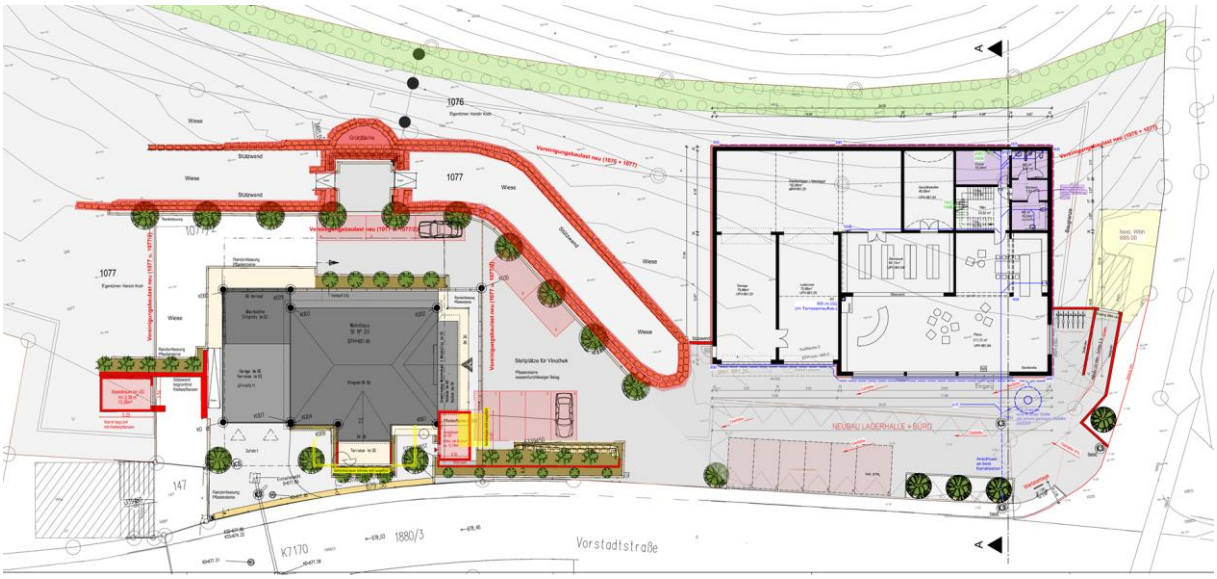
öffentlich Ratshausen, 05.11.2026

TOP 2
Bauvorhaben Vorstadtstraße 23 und 25
Neubau einer Lagerhalle mit Verkostungsräumen und einem Büro, Neubau von zwei Abstellräumen am bestehenden Wohnhaus, Errichtung von Stützmauern, Aufstellen einer Werbeanlage und Anlegen von 18 kfz- und 6 Fahrrad-Stellplätzen

---

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant in der Vorstadtstraße 25 den Neubau einer Lagerhalle mit Verkostungsräumen und einem Büro, sowie das Aufstellen einer Werbeanlage und das Anlegen von 18 Kfz- und 6 Fahrrad-Stellplätzen.
Im Zuge diese Baugesuches forderte das Bauamt die Nachgenehmigung von zwei Abstellräumen am bestehenden Wohnhaus Vorstadtstraße 23 und die Errichtung von Stützmauern hinter diesem Gebäude.



Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorstadt“.

Es wurde ein Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen beantragt:

1. Die Überschreitung der Baugrenze im Norden des Grundstücks.
   - Die Baugrenze wird im geringen Maß durch den Dachvorsprung überschritten.
2. Die Stellplätze wurden im Bereich, der laut Bebauungsplan von Bebauung freizuhalten ist, geplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der geringen Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die keine nachbarschützenden Vorschriften betreffen, empfiehlt die Verwaltung dem Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.